

auch auf die soziale Gesetzgebung Einfluß gewonnen, werden sie von manchen Kreisen für gefährlicher gehalten wie die freien Gewerkschaften. Es kann auch nicht bestritten werden, daß sie bei dem heftigen Streite um die gesetzliche und tarifliche Regelung der Arbeitszeit in den letzten Jahren mit Gründen sittlicher und moralischer Art ganz anders die öffentliche Meinung mit Erfolg beeinflusst haben wie die Mehrheitsorganisationen. Nicht aber geschah dieses, um den Genossen den Rang abzulaufen, sondern, weil wirtschafts- und sozialpolitische Erwägungen geradezu darnach drängten, den überspannten Forderungen der Unternehmer nach Abbau der Sozialpolitik mit aller Macht entgegenzuarbeiten. Bei der vielfach mehr wie einseitigen Einstellung der Unternehmer, die jedes Zurückdämmen ihrer überspannten sozialreaktionären Forderungen als eine Gefährdung der Wirtschaft hinzustellen versuchten, war dieses entschiedene Eintreten der christlichen Gewerkschaften auch vom volkswirtschaftlichen Gesichtspunkte durchaus gerechtfertigt. Hätte der Lohnabbau und die Arbeitszeitverlängerung nicht diese Grenzen gefunden, wäre der Innenmarkt, die Konsumkraft der breiten Massen doch total vernichtet und die Arbeitslosigkeit hätte noch ganz andere Formen angenommen. Ohne diesen Druck wäre auch die Rationalisierung, die trotz ihrer Schattenseiten für die Arbeitnehmer, von den Gewerkschaften gutgeheißen wird, nicht in dem jetzt zu verzeichnenden Umfange zu verzeichnen.

Auch hier zeigt sich wieder, daß Wirtschaftsführer selbst von einem Format wie Silverberg doch allzu leicht aus einzelnen ihnen persönlich unangenehmen Erfahrungen Schlüsse ziehen, die nicht berechtigt sind. Im übrigen wollen wir mit einer gewissen Genugtuung feststellen, daß gerade im Wirkungskreise des Herrn Silverberg, im Rheinischen Braunkohlengbiet, der Gewerkschaften christlicher Bergarbeiter am entschiedensten die Belange der Belegschaften vertreten hat. Die Ergebnisse des Braunkohlensyndikats aber beweisen, daß ohne Schädigung der Wirtschaft, der Arbeiterschaft noch weiter hätte entgegengekommen werden können.

Im Interesse des gesamten deutschen Volkes wäre es gelegen, wenn nun auch die Wirtschaftsführer sich zu einer vorbehaltlosen Befähigung des neuen Staates anfragen würden, anstatt, wie bisher vielfach geschehen, dem alten Staate und den alten Vorrechten für einzelne Stände und Klassen nachzutruern. Ein solches Sich-auf-den-Boden-der-Tatsachen-Stellen, freundige Mitarbeit der Wirtschaftsführer am Aufbau des neuen Staates würde nicht auch zuletzt der Wirtschaft zugute kommen und sie über manche Schwierigkeiten hinwegfesseln.

Inwieweit hier die Rebe Silverbergs einen Meilenstein bedeutet, wird auch erst die weitere Entwicklung zeigen.

Trotz aller berechtigten Kritik, die wir an den Dresdener Vorgängen üben, können wir sie nur begrüßen. Bis zur Durchsetzung der sicher zum Teil recht wertvollen Gedanken für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung Deutschlands, ist gewiß noch ein weiter Weg. Doch immerhin bedeutet es einen Fortschritt, daß überhaupt in den Kreisen der Industrie derartige Gedanken vorgetragen werden konnten.

Wenn nun den Worten die entsprechenden Taten folgen, sind wir einen Schritt weiter. In letzter Linie hängt es aber von der Arbeitnehmerschaft und der Entwicklung ihrer Gewerkschaften ab, ob sich die sozialen Verhältnisse nach der fortschrittlich sozialen oder aber nach der entgegengelegten Seite hin weiter entwickeln.

Der Weg zum Wirtschaftsfrieden.

P. Schlaad, M. d. N., Köln.

Eine der tiefen Ursachen des Weltkrieges war die Tatsache, daß die deutsche Wirtschaft Schritt um Schritt auf Kosten anderer Industriedörfer, besonders Englands, die Auslandsmärkte eroberte. Der Frieden von Versailles zeigt in seinen Bestimmungen geradezu grotesk den Willen, Deutschlands Wirtschaft zu zerstören, oder soweit als möglich lahmzulegen. Aus diesem Grunde das Bestreben, uns die Rohstoffbasis für unsere Wirtschaft zu nehmen. Man nahm uns das Eisen Lothringens, das Kali des Elsses, die Kohlen der Saar und Oberschlesiens, desgleichen die Zinkgruben Oberschlesiens, fast die einzigen, die in Deutschland vorhanden waren.

Die Beschränkungen der Produktion selbst, die uns der Versailler Vertrag auferlegt, sind so mannigfacher Art, daß unsere Wissenschaft, Techniker und Ingenieure bei ihrer Arbeit stets auf diese Hemmungen stoßen. Diese Fesselung unserer Wirtschaft bedeutet natürlich eine starke Hemmung unseres Aufstieges. Diese Hemmung ist nur dann in etwa auszugleichen, wenn in Deutschland alle Wirtschaftskämpfe vermieden und ein vom starken Willen des deutschen Volkes getragener Wirtschaftsfrieden eine reibungslose nationale Aufbauarbeit ermöglicht.

Der Wirtschaftsfriede wird am meisten bedroht durch die Gegensätze zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Die Gegensätze werden dadurch verstärkt, daß das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ein unpersonliches geworden ist. Der Kapitalorganisationsform der Aktiengesellschaft steht die Organisation der Arbeitnehmer, die Gewerkschaft, gegenüber.

Das Bestreben, Arbeitsgemeinschaften zwischen den beiden Trägern der Wirtschaftskräfte, Arbeitnehmer und Arbeitgeber, zu schließen, kann ein Mittel sein, dem Wirtschaftsfrieden näherzukommen. Dieses Mittel wird in guten Tagen der Wirtschaft, also bei aufsteigenden Konjunkturen, gute Dienste leisten. Bei Krisen, wo sich die gegenseitigen Interessen hart im Raume stoßen, wird die Arbeitsgemeinschaft vielfach versagen. Damit soll kein Wort gegen die Arbeitsgemeinschaft gesagt werden, sondern es soll nur angedeutet werden, daß sie kein Universalmittel gegen die Volk und Vaterland schädigenden Triebkräfte darstellt.

Ein Weg, dem Wirtschaftsfrieden näher zu kommen, ist die stärkere Verflechtung des Arbeitnehmerstandes mit der Wirtschaft, und zwar in der Eigenschaft als Arbeitgeber. Da der Arbeitnehmer als Einzelperson zum Arbeitgeber geworden, das Gewinnstreben ebenfalls zur Grundlage seines Handelns machen muß, ist mit diesem Einzelaufstieg in den Arbeitgeberstand nichts für den Wirtschaftsfrieden gewonnen. Vielfach hat sich sogar gezeigt, daß diese aufstrebenden und aufsteigenden Existenzen ihre früheren Bestrebungen glatt verleugnen. Aber selbst wenn dieses nicht der Fall wäre, der Einzelne, mit dem besten Willen befeelt, würde dem Geist der die Wirtschaft beherrschenden Faktoren nicht zu ändern in der Lage sein. Dazu bedarf es einer anderen Art der Wirtschaftsgestaltung, und zwar der kooperativen, der genossenschaftlichen Wirtschaft.

Die breiten Arbeitnehmerschichten werden so lange in der Wirtschaft nur die Dienenden sein, wie sie nicht im Mitbesitz der Produktionsgüter sind. Der Besitz der Produktionsgüter wird stets die Normkraft in der Wirtschaft bedeuten. Deshalb muß die Parole lauten:

genossenschaftlicher Mitbesitz der Produktionsgüter.

Der gemeinschaftliche Mitbesitz der Produktionsgüter stellt die breiten Arbeitnehmerschichten alsdann mitten in den Kampf um die Existenz der nationalen Volkswirtschaft. Ihr Interesse ist nicht mehr beschränkt auf den Empfang eines größtmöglichen Anteils an dem Gewinn der Wirtschaft, sondern sie sind an dem Bestande und dem Erfolge ihres kooperativen Mitbesitzes der Produktionsgüter und der Produktionsstätten auf das lebhafteste interessiert.

Die Arbeitnehmerschichten verbinden alsdann infolge ihres genossenschaftlichen Mitbesitzes der Wirtschaft die fast unlosbar erscheinenden Gegensätze, Arbeitgeber und Arbeitnehmer in einer Person. Ein kategorischer Imperativ zwingt sie nun, wenn auch nicht als Einzelperson, so dann doch als Gemeinschaftsmitglied der Produktionsgemeinschaft, die Gegensätze zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber auszugleichen. Die Produktionsgemeinschaft der Arbeitnehmer wird alsdann ihre große Aufgabe zu erfüllen haben, nicht nur Vermögensbesitz zu erringen, sondern auch die soziale Vermögensverteilung zu gestalten. Je Tun wird, je größer die gemeinschaftliche Produktionsgemeinschaft ist, um so mehr ihren sozialen Stempel der gesamten nationalen Volkswirtschaft aufzudrücken.

Der Weg zu dieser Gestaltung des Wirtschaftsfriedens und der Wirtschaft selbst ist natürlich ein äußerst schwieriger und langsamer, jedenfalls aber der einzige Weg, der zu sichern Erfolgen führt. Den sozialen Wirtschaftsfrieden bringt uns keine Revolution, sondern nur zäher Wille und zielbewusste Arbeit an dem zu erstrebenden Ziele. Ohne Wirtschaftsführer kann eine genossenschaftliche Wirtschaft der Arbeitnehmer nicht gestaltet werden. Es mögen zwar einzelne Wirtschaftsführer geboren werden, jedoch einzelne sind nicht in der Lage, eine Sozialwirtschaft zu schaffen. Der Aufstieg zum Wirtschaftsführer verlangt Erziehung und Tradition. Erziehung und Tradition aber bedeuten eine langsame Evolution, eine langsame Entwicklung.

Die Revolution von 1918 hat zwar vermocht, die politische Struktur Deutschlands umzugestalten; die wirtschaftliche Struktur Deutschlands ist kapitalistisch geblieben, wie vor und während des Krieges, weil die Revolution keinen Erfolg für den kapitalistischen Wirtschaftsführer hatte.

Der Mitbesitz der Wirtschaft wird also nicht durch eine Revolution, auch nicht durch Gesetz gestaltet werden, sondern es wird der kooperative Weg in langamer Erringung der gemeinschaftlichen Besitzes gegangen werden müssen, um die Mitbestimmung in der Wirtschaft zu erringen.

Zwei Wachstumsfaktoren stehen den breiten Schichten der Arbeitnehmer in ihrem Kampfe um den Mitbesitz der Wirtschaftsgüter zur Verfügung. Der erste Wachstumsfaktor ist ihre Kaufkraft. Diese Kaufkraft, d. h. die Selbstbestimmung darüber, was und wo man kaufen will, muß organisiert und erfährt werden. Die Kaufkraft muß zu einem einheitlichen Willen aufgelöst, in den Dienst des Zieles des Mitbesitzes der Wirtschaft gestellt werden.

Ein Eintreten in die Produktion ohne Organisierung der Kaufkraft ist von vornherein zum Scheitern verurteilt. Die genossenschaftliche Neugestaltung der Produktion trifft auf einen kapitalstarken und weiterführenden Gegner, den sie zu meistern hat. Sie trifft auf einen Gegner, der alle Vorzüge der Organisation, der Erfahrung und der Verbindung voraus hat. Diese Vorzüge können nur durch die vorherige Sicherstellung der Abnahme der genossenschaftlichen Produkte ausgeglichen werden. Im Kampf um den offenen freien Markt würde die Genossenschaftsproduktion, wenn auch nicht die Schwächere, so doch die Benachteiligte sein. Der Kampf um den freien nationalen Markt und den Weltmarkt kann erst eine Aufgabe späterer Zeit sein. Wenn aus diesen Ausführungen klar hervorgeht, daß die Genossenschaftsproduktion nur über den organisierten Bedarf sich eine Stellung in der Wirtschaft

...kraft erringen kann, so ist der Weg klar gegeben, den die genossenschaftliche Produktion zu gehen hat. Dieser Weg geht nur über die organisierte Verbraucherschicht, über die Konsumgenossenschaft. In den Konsumgenossenschaften müssen sich die Arbeitnehmer, die zu gleicher Zeit die breiten Verbraucherschichten darstellen, zu gemeinsamer Arbeit zusammenschließen. Die Konsumgenossenschaften sind die Wirtschaftsstellen, sind das Embryo, aus dem naturnotwendig die Sozialwirtschaft der Verbraucherschichten entwickeln muß.

Der zweite Nachsfaktor, den die breiten Schichten für ihren Kampf um den Mitbestimmungsanspruch haben, ist ihre Sparrkraft. Es läßt sich nicht verkennen, daß die augenblickliche Lage der Arbeitnehmer der Entwicklung des sozialen Sparrkapitals nicht gerade günstig ist. Die Frage des Mitbestimmungsanspruches ist aber keine Frage von Jahren, sondern von Jahrzehnten, ja vielleicht einem Jahrhundert. Je eher die Erkenntnis den breiten Volksschichten wird, daß mit dem Sparen aus Gründen der eigenen Sicherstellung von Not und Elend auch der Zweck der Wirtschaftsgestaltung verbunden sein muß, desto eher wird der Einfluß der Sozialwirtschaft in der Gesamtkapitalwirtschaft fühlbar gemacht werden. Dazu ist natürlich Voraussetzung, daß die breiten Schichten und ihre Führer Vertrauen in ihre eigene Sozialwirtschaft haben. Weiter ist es kategorische Pflicht der Organisation der Arbeitnehmer und Verbraucher, daß nicht selbst aus ihren Mitteln sozialkapitalistische Geldinstitute gespeist werden. Wenn die Führer der Organisation kein Vertrauen zu ihrer eigenen Sache haben, woher soll das Vertrauen der breiten Schichten kommen. Worte und Reden führen nicht zum Ziel, sondern die genossenschaftliche Tat bringt den Erfolg.

Kaufkraft und Sparrkraft sind die Zauberkräfte, die unwiderstehlich Produktionsgüter der Gemeinschaft und dem Gemeinschaftsbesitz der breiten Schichten zuführen, jedoch nur dann, wenn sie ausgelöst werden für das gemeinsame Ziel. Diese Zauberkräfte zu gestalten, sie einzuzwängen in den Strom genossenschaftlicher Arbeit, der werden soll ein ruhiger See in dem sturmgepeinigten Meer kapitalistischer Wirtschaft, das ist die erste Aufgabe der Führer der breiten Schichten. Der Mitbestimmungsanspruch wird den heißersehnten Wirtschaftszwecken bringen, weil die genossenschaftliche Wirtschaft selbst die Versöhnung der Gegensätze zwischen den Trägern der Wirtschaft, Arbeitgeber und Arbeitnehmer, darstellt. Die Gemeinwirtschaft zwingt zum Ausgleich der Gegensätze, die in der Kapitalwirtschaft unausgleichbar sind. Möge deshalb dieses Ziel nicht in allzu weiter Ferne liegen.

Reichsjugendtagung der christlichen Gewerkschaften.

Essen ist in der Geschichte der christlichen Arbeiterbewegung eine wohlbekannte Stadt. Wiederholt haben von hier aus die Führer der christlichen Arbeiterschaft Deutschlands ihre Willensmeinung kundgetan. Erinnerung sei an den großen Kongreß der christlichen Gewerkschaften im Jahre 1920. Keine Stadt eignet sich aber auch so zu solchen Kundgebungen wie Essen, die Stadt der Arbeit. Mitten in der Stadt Fabrikschlote und Zehnen. So hatte sich auch die christliche Gewerkschaftsjugend diese Stadt zum Ort ihres 1. Reichsjugendtreffens am 5. September gewählt. Von hier aus sollte gezeigt werden, daß in der christlichen Gewerkschaftsbewegung jugendbewegte Kräfte stehen. Die Gewerkschaftsbewegung ist Zusammenfluß aller Arbeiter für die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Hebung des Arbeiterlandes und schließt seit Bestehen der Gewerkschaftsbewegung die Fürsorgetätigkeit für die werktätige Jugend in den Betrieben mit ein. Die Jugend, die kaum den Kinderjahren entweichen, schon gezwungen ist, dem Broterwerb in Fabriken und Bergwerken nachzugehen, war

von jeder des Schutzes am meisten bedürftig, und so haben die christlichen Gewerkschaften diese Arbeit für die Jugend stets mit in den Vordergrund gestellt. Wie jede große Bewegung, deren Träger ihr Werk nicht untergehen lassen möchten, sondern zum Wohle ihrer Nachkommen weiter ausgeht haben wollen, so bemüht sich auch die christliche Gewerkschaftsbewegung darum, die werktätige Jugend für sich zu gewinnen. Sie macht allerdings nicht das Betreten vieler anderer Kreise um die Jugend mit. Jeder Klümmverein, jede politische Partei, sucht heute mit allen Mitteln die Jugend zu gewinnen. Selbst Kegellclubs, überlebte Kriegervereine sind um die Arbeitserhaltung besorgt und gründen Jugendabteilungen.

Das es den christlichen Gewerkschaften gelungen ist, die Jugend nicht nur zahlenmäßig zu gewinnen, sondern auch mit ihrem Geiste zu durchdringen, zeigte der Verlauf des Tages. Die Stadt Essen hat manche Demonstration gesehen, aber dieser Festzug war doch etwas Besonderes. Die Essener Volkszeitung schreibt darüber: „Auf den Straßen war es ruhig und auf den Plätzen still; christliche Gewerkschaftsjugend demonstrierte nicht brutal vor dem Volk. Und doch, trotz des Fehlens jedweden äußeren in die Augen fallenden Aufzuges war es eine Kundgebung, die nicht nur für den jugendlichen christlichen Gewerkschaftler und darüber hinaus noch vielleicht für die christlichen Gewerkschaften überhaupt Belang und Bedeutung hatte, sondern — das zeigte die überaus stark vertretene Presse jeder Art und Einstellung — alle Kreise und Schichten der Arbeitnehmer wie Arbeitgeber richteten ihre Aufmerksamkeit auf die Verhandlungen und Pläne jugendlicher christlich organisierter Arbeiter. Es muß schon etwas dahinter stehen, ein tiefer Gehalt, eine vielleicht berechtigte, wenn auch unangenehme Forderung, eine Macht, mit der man rechnet, wenn zu einem Kongreß jugendlicher Menschen die große, einflussreiche Tagespresse ihre Vertreter in solcher Zahl sendet.“

Der große Saal konnte die Teilnehmer kaum fassen; Vertreter der Behörden waren zahlreich erschienen. Albert Böh vom Gesamtverband Berlin hielt die Begrüßung, die davon ausging, daß die christliche Gewerkschaftsjugend nicht etwas Autonomes sein will, sondern sich organisch in die Gesamtbewegung eingliedert. Sie will aber nicht nur zahlend in der Bewegung sein, sondern ihre ganze Kraft einsetzen und mitraten und mitschaffen am Vorankommen des Arbeiterlandes. Sie will den Idealismus und die Schwungkraft der Jungen verbinden mit der Erfahrung und der Weisheit der Alten. Sie will die Ideen der christlichen Gewerkschaftsbewegung der Verwirklichung näher bringen.

Die Festansprache hielt der Landessekretär der christlichen Gewerkschaften, der Kollege Jakob Kaiser, Köln. Er ging von der historischen Stätte aus, an welcher die Jugend versammelt war. Er verwies auf den 10. Kongreß der christlichen Gewerkschaften, der im November 1920 hier in demselben Saale getagt habe und der dem deutschen Volke gezeigt habe, daß die christlichen Gewerkschaften nicht nur um Besserungen von Lohn und Arbeitsbedingungen kämpfen, sondern daß sie darüber hinaus Recht und Gerechtigkeit im Staats- und Wirtschaftsleben forderten. Weitergehend führte Kaiser aus: Wir wollen als Gewerkschaftsjugend dieses Werk der alten Führer weiter bauen, wir gehören nicht zu der deutschen Jugendbewegung, die die Taten der Alten nicht anerkennt, die glaubt, alle Erfahrungen hätten keinen Wert; diese Jugendbewegung, die von sich aus glaubt, alles ganz neu schaffen zu können. Auch in unseren Andern pulst junge Kraft, aber wir halten uns frei von solcher Selbstüberhebung; den Geist jener Jugendbewegung in unseren Reihen wehren wir ab, wir wollen und müssen Wirklichkeitswerte schaffen. Dies kann nur gelingen, wenn wir das Werk der Generation, die vor uns war, der Brüder und der Freunde, die im reifen Mannesalter heute und in der Arbeit neben uns leben, aufnehmen und fortsetzen. So

soll unser erstes Gelöbnis am heutigen Tage ein Bekenntnis zum Werk der Alten sein.

Kaiser sprach dann vom Ringen um Sinn und Schaffen der Bewegung, er sprach vom ersten Kongreß der christlichen Gewerkschaften in Mainz vom Jahre 1899. Seit diesem Kongreß war die Richtung unserer Gewerkschaften klar. Das Ziel konnte nur erreicht werden, wenn der Bewegung das Christentum als Richtschnur diene. Wenn unser Ideal dahingeht, daß zuletzt nur die Rückkehr zum Christentum die Erlösung für die Arbeiterschaft bringt, dann sind wir auch der Überzeugung, daß eine solche Neuordnung der Dinge nur kommen kann durch eine Bewegung, die bewußt auf christlicher Grundlage steht. Unsere Arbeitsbrüder und Arbeitsschwärmer, die im sozialistischen Lager stehen müssen ihren Weg gehen, wir gehen unseren Weg. Wir wollen ohne Haß und Feindschaft soweit es geht, ohne von unieren Grundsätzen abzuweichen, mit ihnen zusammenarbeiten.

Aber alles, was bisher erreicht ist, ist nur ein Anfang. Wir haben als Arbeiterjugend großen Dank denen abzutragen, die diesen Anfang geschaffen haben, wir haben ein Gegengewicht gegen die Willkür der Unternehmer, wir haben Einfluß im Staate bekommen. Dann aber auch hat die Generation vor uns, durch die Gewerkschaften, die Arbeiter zu geistigem Schaffen und zur Bildung angeregt. Alles ein Anfang, wir müssen weiter schaffen; noch vieles ist zu tun: Für Arbeitsleistung gerechter Lohn, möglichste Kürzung der Arbeitszeit entsprechend dem Stande der Technik, ein menschen- und christenwürdiges Dasein für die Arbeiterschaft, Kämpfen gegen Leuerung und Wohnungsnot. Aber alles dieses nicht als Selbstzweck. Die Seele der Arbeiterschaft verlangt nach einem geistigen, sittlichen und kulturellen Aufstieg. Was geschehen ist, ist ein Unterbau, harrend der neuen Werte. Für die Jugend gilt es, Plänen zu schließen und ihre neue jugendliche frische Kraft in die Bewegung zu fließen. In uns ist religiöser Idealismus ungebrochen lebendig, wir selbst sind unseres Schicksals Schmie, wir führen den Arbeiterstand hinaus zu Freiheit und Kultur, wenn wir dem Beispiel der Menschen folgen, die unsere Bewegung unter schweren Mühen bisher getragen. Hier in diesem Saal erschallt unser Schwur: Unsere Kraft und unser Streben gilt dem Aufstieg, dem Recht des deutschen Arbeiterlandes und dadurch der Freiheit und dem Recht des deutschen Volkes.

Nach Kaiser sprach noch der Generalsekretär der christlichen Gewerkschaften Bernhard Otte, Berlin, der die Ausführungen von Kaiser noch weitgehend erweiterte und der mit besonderer Schärfe die Möglichkeit einer Einheitsorganisation verneinte, und zwar aus dem einfachen Grund, weil der Sozialismus, auf dem die freie Gewerkschaftsbewegung fußt, dem Christentum direkt feindlich gegenübersteht. Wir wollen nach wie vor zur praktischen Gemeinschaftsarbeit bereit sein, aber von der Eigengrundlage unserer Bewegung aus. Er gab der Jugend als Parole: „Vorwärts strebende Kämpfer und Mitstreiter innerhalb der christlichen Gewerkschaft sein zu wollen.“ Er schloß seine Ausführungen mit den Worten: „Vorwärts mit Gott für die weitere Erstarkung und Entwicklung unserer christlichen Gewerkschaftsbewegung.“

Orgelspiel und Männerchöre, letztere vorgetragen vom Gesangchor des christlichen Metallarbeiterverbandes Essen, umrahmten die eindrucksvolle Kundgebung; sie wurde geschlossen mit dem gemeinschaftlichen Lied: „Deutschland, Deutschland über alles.“

Der 2. Tag, Montags, war Aussprachetag. Die Delegierten aus den einzelnen Verbänden versammelten sich in einem kleineren Saal des städtischen Saalbaues. Hier wurde zunächst gesprochen über die Not der erwerbslosen Jugend. Hierzu sprachen die Kollegen Sielers und Mehr. Ferner sprach Böh über Strömungen in der Jugendbewegung und Fischer über die Aufgabe der Jugendführung. Die Refe-

rate und Aussprache über den 1. Punkt zeigten, wie ernsthaft man innerhalb der christlichen Gewerkschaften die Erwerbslosigkeit eines großen Teiles unserer Jugend ansieht, dann aber auch, wie man nach Wegen sucht, um dieselben zu steuern, sie zu beheben oder in ihren Folgen herabzumindern.

Alles in allem, der 1. Reichsjugendtag der christlichen Gewerkschaften ist ein neuer Anstoß zur weiteren Arbeit und als voller Erfolg zu werten. Die christlichen Junggewerkschaftler sind sich ihrer Stärke bewußt geworden, sie haben die Kraft der Organisation gespürt, haben gesehen, welcher Bedeutung man ihrem Willen beimist und sind mit neuer Kraft und neuem Schaffenswillen in ihre Heimat zurückgekehrt. Der Aussprachetag brachte ebenfalls wertvolle Ergebnisse, er hat vor allem gezeigt, daß bei uns der Wille zur praktischen Gegenwartarbeit unter dem Gesichtspunkt der Ideale der christlichen Gewerkschaftsbewegung vorherrschend ist.

Scharfe, durchgreifende Änderungen in der Sozialversicherung.

I.

Unfall- und Invalidenversicherung.

Wir wollen es dahingestellt sein lassen, ob dem nachstehend behandelten Gesetze von Seiten der Sozialversicherten ein Willkommen entgegengerufen wird. Soviel läßt sich heute schon sagen, daß mancher und manche mit den neuen Änderungen ganz und gar nicht zufrieden sind, daß aber auch viele Personen die im Gesetz verkörperte Idee begrüßen werden. Immerhin ist es der Mühe wert, über den Inhalt volkstümlich und leicht verständlich zu erzählen, damit die in Rede stehenden Versicherten sich wirtschaftlich danach umstellen können, denn eine solche Umstellung ist für manchen gegeben. Gegenstand der Abänderung ist das Gesetz vom 25. 6. 26, das die Unfall-, Invaliden- und Angestelltenversicherung stark abändert und ein gutes, erprobtes und sparsames Zusammenarbeiten der einzelnen Versicherungsträger anordnet.

In der Unfallversicherung erhielt der Schwerverletzte bisher für jedes Kind unter 15 Jahren eine Kinderzulage. Befand sich das Kind in der Berufsausbildung, dann wurde bis zum 18. Jahre gezahlt. Heute kann sogar bis zum 21. Lebensjahr Kinderzulage bewilligt werden. Unstreitig bedeutet dies einen sozialen Fortschritt. Dieselbe Regelung ist für Waisen getroffen, also unter Umständen kann bis zum 21. Jahre Waisenrente gezahlt werden. Die gegen Unfall versicherten Arbeitnehmer haben sich an den Begriff „15 Jahre“ schon gewöhnt, nicht aber die große Mehrzahl der handarbeitenden Bevölkerung, die auf Invalidität versichert ist. Ihnen schwebt immer noch die Zahl 18 vor. Doch sie werden sich daran gewöhnen müssen, daß ihre Kinder und Waisen im Allgemeinen nur bis 15 Jahren versorgt werden. Bei Schul- und Berufsausbildung gibt es für die Zeit der Ausbildung, erstl. bis zum 21. Jahre Gelder. Demnach bekäme — und dies wird sich besonders bemerkbar machen — die Witwe, die das 15. Lebensjahr überschritten hat und beispielsweise auf dem Lande oder in der Stadt gegen ein angemessenes Entgelt tätig ist, keine Rente mehr. Diese Maßnahme wird manche Witwe bitter empfinden umso mehr, als sie selbst erst „invalid“ sein muß, um Nutzen aus der Invalidenversicherung des Verstorbenen zu ziehen.

Etwas ganz Neues bringt das Gesetz im § 1262. Früher war es so: die Hinterbliebenenrente wurde nach den Vorschriften berechnet und gelangte zur Auszahlung. Heute wird vorerst ebenso verfahren, doch bleibt am Schlusse zu prüfen, ob die Gesamtbezüge der Hinterbliebenen mehr als 80 vom Hundert des Jahresarbeitsverdienstes des Versicherten ausmachen. Im ersten Augenblick nutzt diese Bestimmung recht unsozial an, doch wird sie wohl bestenfalls praktisch angewendet werden. Sie kann zur Anwendung gelangen, wenn ein auf In-

validität Versicherter eine invalide Witwe und recht viele Kinder (etwa 6—7) hinterläßt.

Weiter ist neu, daß es für ein Kind auch nur einmal die Kinderzulage gibt. In der alten Fassung hieß es: Hat der Empfänger der Invalidenrente Kinder usw., so erhöht sich die Rente um jährlich 90 RM. Wenn also Mann und Frau — jeder aus eigenen Karten — Renten bezogen und sie hatten ein gemeinsames Kind, so erhielt jeder den Kinderzuschuß. Die neue Bestimmung hebt dieses auf und billigt mehreren Rentenempfängern für dasselbe Kind nur einmal den Kinderzuschuß zu.

Nicht unwesentlich ist auch die Neuerung, die bestimmt, daß, wenn die Invalidität Folge eines entschuldigungsverpflichtigen Unfalles ist, dann der Teil des Grundbetrages ruht, der dem vom Versicherten bezogenen Teile der Vollrente aus der Unfallversicherung entspricht. Sparen ist hier die Lösung. Selbst der Kinderzuschuß aus der Invalidenversicherung wird gegebenenfalls gegen die Kinderzulage aus der Unfallversicherung aufgerechnet. Das Hand-in-Handarbeiten der einzelnen Versicherungsträger ist überhaupt System geworden.

Schließlich bleibt noch zu erwähnen, daß § 1387 eine andere Fassung erhalten hat. Für Versicherte, deren regelmäßiger wöchentlicher Entgelt 6 RM. nicht übersteigt, entrichtet der Arbeitgeber die vollen Beiträge (früher hieß es „sowie für Lehrlinge“). Dieser Passus ist fortgefallen.

II.

Angestelltenversicherung.

Im Angestelltenversicherungsgesetz finden wir genau dieselben Änderungen vor, wie in der R. V. D. Eigentlich hatte sich die Reichsversicherung für Angestellte Berlin-Wilmersdorf immer abseits gehalten — sie stand gewissermaßen großzügig und erhaben da. Man hatte das Empfinden, an ihrer Hinterbliebenenversorgung sei eine Änderung nicht nötig. Es ist vorerst schwer zu sagen, ob nach der neuen Methode die Versicherten einen finanziellen Vorteil haben oder die Reichsversicherung ein Geschäft macht. Man muß eben abwarten. Gewiß, in einer Hinsicht hat es etwas für sich, daß die in Schul- und Berufsausbildung befindlichen Kinder und Waisen während dieser Zeit Gelder erhalten (evtl. bis zum 21. Jahre). Selber man hier tiefere Betrachtungen an, so neigt man zu der Ansicht, die Hinterbliebenenversicherung hat einen sozialen Erfolg zu buchen, denn Erhebungen haben gezeigt, daß Kinder von Angestellten in der überwiegenden Mehrzahl einen Beruf ergreifen, der eine gewisse Ausbildung erfordert.

Des weiteren finden wir hier ebenfalls die Änderung bezüglich der 80 v. H. Wir hören: Die Gesamtbezüge der Hinterbliebenen dürfen achtzig vom Hundert des höchsten Jahresarbeitsverdienstes der höchsten Gehaltsklasse nicht übersteigen, welcher der Versicherte im allgemeinen angehört hat. Das heißt mit anderen Worten: Hat der Versicherte Jahreslohn 200 RM. für den Monat verdient, dann darf im Todesfalle die Witwen- und Waisenrente nicht mehr als 160 M. ausmachen. Ein Beispiel — denn solches ist stets besser als alle anderen Erklärungen — soll hier zur Erläuterung dienen:

Angestellter A ist nach Erfüllung der Wartezeit gestorben. Er hinterläßt eine Witwe und 4 Kinder unter 15 Jahren. Die Witwenrente macht $\frac{1}{10}$, die Waisenrente für jedes Kind $\frac{1}{10}$ des Ruhegelds des Mannes aus = $\frac{20}{100}$ zusammen. Nehmen wir an, A hätte 60 M. Ruhegeld, dann würde die Witwe mit den 4 Kindern 156 RM. erhalten (Waisengeld $4 \times 30 = 120$ und Witwenrente $6 \times 6 = 36$ auf 156 M.). Hier würde eine Kürzung noch nicht Platz greifen, weil 80 v. H. (160 M.) noch nicht erreicht sind. Wären 5 Kinder vorhanden, dann würden 186 M. zur Ausweisung und 160 zur Auszahlung gelangen.

Bis dahin hatte sich die Angestellten-Versicherung wenig darum gekümmert, ob ein Ruhegeldempfänger auch noch Gelder aus der Unfallversicherung erhielt. Heute verrechnen die

beiden Versicherungsträger untereinander. Eine volle Unfallrente und ein volles Ruhegeld aus der Angestelltenversicherung gibt es nicht. In solchen Fällen ruht ein Teil des Grundbetrages aus der Angestelltenversicherung.

Das Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1926 in Kraft. Ist eine Rente vor dem 1. Juli 1926 weggefallen oder ist der Rentenanspruch vor diesem Zeitpunkt rechtskräftig abgewiesen worden, so ist auf Antrag zu prüfen, ob die Vorschriften dieses Gesetzes für den Berechtigten günstiger sind und ein neuer Bescheid zu erteilen. Soweit die Voraussetzungen für den Anspruch auf Kinderzuschuß und Waisenrente aus der Invalidenversicherung und der Angestelltenversicherung nach den Vorschriften dieses Gesetzes nicht mehr vorliegen, fallen die am 30. 6. 26 noch laufenden Leistungen erst mit dem 1. Oktober 1926 weg.

An den Versicherten liegt es nun, dem Versicherungsträger darzutun, daß beispielsweise sein Kind nichts verdient, sich in der Ausbildung befindet oder gar die Schule besucht. Die Beschaffung von Bescheinigungen usw. kann der Sache nur dienlich sein.

W. Krause.

Der Deutsche Städtetag und die Finanzlage der Gemeinden.

Am 17. und 18. waren ungefähr 150 Gemeindevorsteher aus allen Teilen des Reiches, sowie die Vertreter der Behörden, der Wirtschaft und der Presse zur diesjährigen Tagung des Hauptausschusses des Deutschen Städtetages in Stettin verammelt.

Das grundlegende Referat über „Finanzreform“ hielt der Präsident des Deutschen Städtetages Dr. Mulert. Er gab einen Überblick über die Gemeindefinanzen in den letzten 3 Jahren und richtete an den Reichsfinanzminister die Aufforderung, den sogenannten „Beihilfungsersatz“, nämlich die Materialsammlung über die gemeindliche Finanzangelegenheit, durch die dem Finanzministerium nachgeordneten Stellen aufzuheben. Soweit Dr. Mulert sich mit praktischen Gemeindefragen beschäftigte, fanden diese ihren Niederschlag in nachstehender, einstimmig angenommener Entschließung:

1. Die Finanzlage der Städte hat sich im Gegensatz zu der des Reiches noch in letzter Zeit erheblich verschlechtert. Anhaltende Steigerung der Wohlfahrtsausgaben, die Bereitstellung weiterer Mittel für Wohnungsarbeiten und Wohnungsbauten sowie die Schwächung des Steueraufkommens trage hierzu in erheblichem Umfang bei.

2. Die Städte fordern daher erneut eine endgültige Regelung des Finanzausgleichs. Neben der Gewährung ausreichender Mittel muß ihnen die Rückkehr zur vollen Selbstverantwortlichkeit und die Wiederherstellung der Selbstverwaltung ermöglicht werden. Dabei darf die Gewährung des selbständigen Anteilsrechts an der Einkommensteuer, die zur Gewährung des selbständigen Finanzpolitiks notwendig ist, nicht durch Befreiung einschneidender Bestimmungen zu einer Beeinträchtigung des Selbstverwaltungsrechts führen. Die Herabsetzung des Reichsanteils auf den früheren Satz von 10 v. H. des Aufkommens und die dadurch herbeigeführte Erhöhung des den Gemeinden verfügbaren Spielraums ist hierfür eine wichtige wirtschaftliche Voraussetzung. Kommt der neue Finanzausgleich zum 1. April 1927, dem gesetzlich festgelegten Termin, nicht zustande, so muß den Städten ein Ausleich für die ihnen in der Zwischenzeit zugefallenen Mehrausgaben gewährleistet werden. Für die Neuregelung des Finanzausgleichs sind dann die Verhältnisse des Rechnungsjahres 1926/27 zu berücksichtigen.

3. Mit der Neuregelung des Finanzausgleichs ist ein einheitlicher und systematischer Kostenausgleich zu verbinden, bei dem die Verteilung der Mittel unter Berücksichtigung der örtlichen Leistungsfähigkeit und der Belastung der Pflichtausgaben nach objektiven Maßstäben zu erfolgen hat.

4. Änderungen von Reichs- und Landessteuern, die sich auf den städtischen Haushalt auswirken, dürfen während eines laufenden Rechnungsjahres im Interesse einer geordneten Wirtschaftsführung nicht vorgenommen werden. Die zum 1. April 1927 gesetzlich festgelegte Aushebung der Grundsteuer, die zu einer weiteren Anspannung der Verbessener führen müßte, ist rückgängig zu machen.

5. Die gegenwärtige Regelung der Gausinssteuer kann aus wirtschaftlichen und sozialen Gründen auf die Dauer nicht beibehalten werden. Ihre Umwand-

Minister jedoch darauf aufmerksam gemacht, daß die Vorsitzenden der öffentlichen Arbeitsnachweise die Unterstützungsdauer nach individueller Prüfung des Einzelfalles um weitere 13 Wochen bis auf 39 Wochen für Bauarbeiter überall dort verlängern können, wo der Baumarkt bisher keine wesentliche Besserung gezeigt hat. Angenommen wurde dies für Maurer-, Zimmerer-, Dachdecker- und Glaser-, während für Maler, Steinsetzer und Pfisterer die Notwendigkeit hierfür nicht anerkannt wurde. Am 9. Juni 1926^{*)} wurde dann die generelle Verlängerung der Unterstützungshöchstdauer auf 39 Wochen für Arbeitnehmer des Baugewerbes mit seinen Hilfsbetrieben und der Bauhilfsfertigung erklärt in allen Bezirken, in denen der Baumarkt keine wesentliche Besserung gezeigt hat. Gleichzeitig wurde darauf aufmerksam gemacht, daß auch in diesem Falle die Verlängerung auf weitere 13 Wochen befähigt. Von dieser Möglichkeit der Verlängerung der Unterstützungsdauer über 39 Wochen hinaus bis zur Dauer von 52 Wochen soll weitestgehend Gebrauch gemacht werden²⁾, und, wenn hiervon kein Gebrauch genommen wurde, ist anzugeben, warum davon Abstand genommen werden konnte.

Die überall vorhandene Unterstützungshöchstdauer von 39 bzw. 52 Wochen ergibt sich für die Wohlfahrtsämter als eine fühlbare Entlastung, als diejenigen ausgekehrten Erwerbslosen, soweit bei ihnen die Voraussetzungen für den Bezug der Erwerbslosenunterstützung vorliegen, nunmehr wieder Erwerbslosenunterstützung erhalten können. Eine Rückzahlung kommt jedoch nicht in Betracht.

Volkswirtschaft und Sozialpolitik.

Kapitalüberlegung und Geschäftsergebnisse der deutschen Aktiengesellschaften.

In einer neuen Aufstellung über die Geschäftsergebnisse der deutschen Aktiengesellschaften, die Joeben vom Statistischen Reichsamte veröffentlicht wird, sind die Bilanzen von 7666 Aktiengesellschaften für 1924/25 verarbeitet, deren Aktienkapital 14 Milliarden Mark betrug. Das Verhältnis des Eigenkapitals zum

¹⁾ Erlaß IV Nr. 7510/26.

²⁾ Erlaß vom 30. 3. 1926 a. a. O.

Fremdkapital hat sich bei einem Vergleich der Abschlußbilanzen von 1913/14 und 1924/25 sowie der Golderdöffnungsbilanzen zugunsten des Fremdkapitals verschoben, vor allem wegen des Rückgangs der Obligationen und Hypotheken. Abgesehen von den Banken und Versicherungsgesellschaften, die mit ihrem notwendigerweise besonders hohen Fremdkapital 1913/14 einen erheblich höheren Anteil am Gesamtkapital darstellten als 1924/25, bestand bei den übrigen Vorkriegsgesellschaften fast $\frac{1}{2}$ der arbeitenden Mittel in eigenem Kapital gegen nur $\frac{1}{10}$ vor dem Kriege. Bemerkenswert ist ferner die Feststellung, daß der Anteil der Rücklagen am Eigenkapital zurückgegangen ist; er betrug bei den Vorkriegsgesellschaften 1913/14 20,5 Prozent, 1924/25 12,4 Prozent, bei den Kriegs- und Nachkriegsgesellschaften 9,1 Prozent. Nur bei den Banken ist der frühere Anteil ungefähr wieder erreicht. Von der Umstellungsbilanz zur Geschäftsbilanz haben die offenen Rücklagen der erfahrenen Gesellschaften wieder eine Steigerung um 1,8 Prozent erfahren; bei den Banken allein betrug dieser Zuwachs an Rücklagen 3,25 Prozent.

Kennzeichnend für die neuere Entwicklung sind die Änderungen der Zusammensetzung des Fremdkapitals gegenüber der Vorkriegszeit. Der Anteil der dauernden Verschuldung ist durchweg erheblich zurückgegangen, da die Inflation eine Entschuldung ebenso erleichterte, wie sie eine Aufnahme neuer langfristiger Schulden nach der Stabilisierung zunächst noch erschwerte. Während die dauernde Verschuldung 1913/14 im niedrigsten Falle (chemische Industrie) 34 Prozent ausmachte, erreicht sie jetzt nur in einem Falle in der Industrie mehr als 20 Prozent, nämlich bei den Gesellschaften für Wasser-, Gas- und Elektrizitätsgewinnung, die als erster Industriezweig wieder den Anleihenweg zur Finanzierung wählten. Bei der Industrie der Eisen- und Metallgewinnung ist dagegen der Anteil der dauernden Verschuldung von 40,6 Prozent auf 2,8 Prozent gesunken.

Wertvolle Aufschlüsse gibt die Statistik der Geschäftsergebnisse. Von den 7666 erfahrenen Gesellschaften wiesen 4988 gleich 65 Prozent einen Bilanzgewinn, 2287 gleich 29 Prozent einen Bilanzverlust aus (391 Gesellschaften schlossen ohne Gewinn und Verlust ab). Das Jahresertragnis (Summe der Gewinne minus

Summe der Verluste) betrug 4,1 Prozent des Eigenkapitals. Bei den mit Bergbau verbundenen Unternehmungen und der Industrie der Eisen- und Metallgewinnung überwogen die Verluste. Die höchsten Zahlen der ausgewiesenen Rentabilität ergaben sich bei der Textilindustrie (8,5 Prozent), bei den Banken (7,8 Prozent) und den Versicherungsgesellschaften (7,3 Prozent).

Der Gewinn der Aktionäre in Form von Dividendenausüttungen belief sich auf 60 Prozent des Gewinns der Gesellschaften, bei den Vorkriegsgesellschaften 1924/25 auf 60 Prozent, 1913/14 auf 61 Prozent. Die durchschnittliche Dividende betrug 3,9 Prozent des dividendenberechtigten Aktienkapitals. Erheblich unter dem Durchschnitt blieb sie beim Bergbau (mit Ausnahme des Braunkohlenbergbaus), bei den mit Bergbau verbundenen Unternehmungen und bei der Industrie der Eisen- und Metallgewinnung. Sie überstiegt den Durchschnitt beträchtlich in der chemischen und der Textilindustrie, bei Elektrizitätswerten und Banken. Unter den dividendenlosen Gesellschaften sind am stärksten die Gesellschaften mit einem Kapital unter 50 000 Mark vertreten; die mittelgroßen Gesellschaften ($\frac{1}{2}$ bis 10 Millionen Mark) sind am stärksten mit Dividenden bis zu 5 Prozent beteiligt. In den Gruppen von 5—10 Prozent Dividende steigt dann der Anteil der großen Gesellschaften mit ihrer ausgleichenden Dividendenpolitik; in den Gruppen der höchsten Dividenden treten wieder die kleineren Gesellschaften hervor. Der absolute Betrag der ausgezahlten Dividende stellte sich bei den Vorkriegsgesellschaften 1913/14 auf 970 Millionen Mark, 1924/25 dagegen nur auf 470 Millionen Mark, so daß eine Senkung um mehr als die Hälfte zu verzeichnen ist.

Die Ergebnisse der Statistik zeigen, daß die Nachkriegszeit starke Umwidmungen und vor allem auch eine erhebliche Rentabilitätsverminderung im deutschen Aktienwesen gebracht hat. In der letzten Zeit ist allerdings eine Wendung zum Besseren eingetreten, so daß zu erwarten ist, daß die Statistik für 1925/26 ein günstigeres Bild geben wird.

Die Löhne der Gelehrten und Ungelehrten.

In einer umfangreichen Untersuchung des Internationalen Arbeitsamtes über die Schwankungen der Löhne in den verschiedenen Ländern zwischen 1914 und 1925 werden u. a.

Das Fundrecht.

Eine verlorene Sache gelangt wohl selten wieder in den Besitz des Verlierers, Eigentümers oder sonstigen Empfangsberechtigten. Der Finder nimmt sie sehr häufig mit dem Willen an sich, sie zu behalten, weil es ausgeschlossen erscheint, daß jemand etwas davon erfährt. Auch der gesetzlich statuierte Finderlohn, der dem ehrlichen Finder zusteht, hält manchen von der Verheimlichung des Fundes nicht ab. Wer jedoch ehrlich bleiben will und vor allem mit dem Strafbuch nicht in Konflikt kommen will, der beachte die gesetzlichen Vorschriften über den Fund, die im Nachstehenden kurz erörtert werden sollen. In Betracht kommen die §§ 965 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Verloren ist eine Sache dann, wenn sie dem Besitzer wider seinen Willen dergestalt abhanden gekommen ist, daß er nicht weiß, wo sie sich befindet. Der Finder, der eine solche Sache an sich nimmt, ist verpflichtet, sie aufzubewahren und zu erhalten. Er hat ferner die Pflicht, den Fund unverzüglich dem Verlierer oder Eigentümer oder einem sonstigen Empfangsberechtigten anzuzeigen. Kennt der Finder den Empfangsberechtigten nicht, so hat er von dem Funde der Polizeibehörde Kenntnis zu geben. Die Polizei befiehlt gewöhnlich dem Finder die Sache, der dann selbst Ermittlungen nach dem Empfangsberechtigten anzustellen hat. Liefert dagegen der Finder die Sache an die Polizeibehörde ab, sei es, daß sie es verlangt, sei es, daß er es freiwillig tut, wozu er jederzeit berechtigt ist, so wird er auch von jeder Verantwortung frei. Denn

der Finder haftet, so lange er die Sache im Besitze hat, für ihre Rückgabe. Wird sie beschädigt oder vernichtet oder händigt er sie einem Unberechtigten aus, so macht er sich ersatzpflichtig. Die Ersatzpflicht tritt aber nur ein, wenn der Schaden vorzüglich oder grobfahrlässig herbeigeführt war. Eine leicht verderbliche Sache hat der Finder vorzuziehen zu lassen, nachdem er zuvor der Polizeibehörde Anzeige gemacht hat. Das gleiche gilt für eine Sache, deren Aufbewahrung mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden ist. In diesen Fällen tritt der durch die Versteigerung erzielte Erlös an die Stelle der Sache.

Durch die Ablieferung der Sache an die Polizeibehörde werden die Rechte des Finders, auf die jetzt eingegangen werden soll, nicht berührt. Die Polizeibehörde darf die Sache oder den Erlös nur mit Zustimmung des Finders einem Empfangsberechtigten herausgeben. Die Rückgabe der Sache erfolgt am Verwahrungsorte. Der Empfangsberechtigte hat die Sache abzuholen, dem Finder auf Verlangen die den Umständen entsprechenden Aufwendungen zu erstatten und einen Finderlohn zu zahlen. Die Höhe des Finderlohns liegt genau fest und beträgt von dem Werte der Sache bis zu 300 Reichsmark fünf vom Hundert, von dem Mehrwert eins vom Hundert, bei Tieren eins vom Hundert. Hat die Sache nur für den Empfangsberechtigten einen Wert, so ist der Finderlohn nach billigem Ermessen zu bestimmen. Den Anspruch auf Finderlohn hat nur der ehrliche Finder, der den Vorschriften über die Anzeige des Fundes genügt. Der unehrliche Finder, der sich die Sache aneignet, macht sich der Unterschlagung schuldig. Um den Finder

hiervon abzuhalten, gewährt das Gesetz dem ehrlichen Finder den Anspruch auf Finderlohn.

Mit dem Ablauf eines Jahres nach der Anzeige des Fundes bei der Polizeibehörde erwirbt der Finder das Eigentum an der Sache. Das gleiche gilt für den an die Stelle der Sache getretenen Versteigerungserlöse. Der Eigentumserwerb ist aber ausgeschlossen, wenn vorher ein Empfangsberechtigter sich bei dem Finder oder bei der Polizeibehörde gemeldet hat und auf Aufforderung des Finders sich zur Befriedigung seiner Ansprüche namentlich wegen des Fundlohns bereit erklärt hat. Eigentum, das auf den Finder übergeht, fällt der Gemeinde zu, wenn der Finder der Polizeibehörde gegenüber auf sein Recht verzichtet.

Für Sachen bis zum Werte von drei Reichsmark gelten Sondervorschriften. Es bedarf hier keiner Anzeige an die Polizeibehörde, wohl aber an den Empfangsberechtigten, falls dieser bekannt ist. Der Finder erwirbt das Eigentum an einer solchen Sache ein Jahr nach dem Funde. Die Anmeldung eines Rechts bei der Polizeibehörde schließt den Erwerb des Eigentums nicht aus. Dagegen ist der Eigentumserwerb ausgeschlossen, wenn der Finder den Fund auf Anfrage verheimlicht.

Sachen, die in Geschäftsräumen oder Beförderungsmitteln einer öffentlichen Behörde oder einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Verkehrsanstalt liegen geblieben sind, z. B. in einem Eisenbahnwagen, in der Straßenbahn, in einem Autobus usw., sind nicht Gegenstand des vorbezeichneten Fundrechts; wer eine solche Sache an sich nimmt,

Vergleiche zwischen der Lohnentwicklung der
gelernten und ungelerten Arbeiter sowie der
Männer und Frauen angestellt. Für beide
Vergleiche wurden die Lohnverhältnisse in
einer großen Anzahl von Ländern berücksich-
tigt, und es zeigte sich, daß die Entwicklungs-
tendenzen überall die gleichen waren. Die
Reallöhne der ungelerten Arbeiter stiegen in
der Periode der Inflation in sämtlichen Län-
dern in höherem Maße als die der gelernten.
Dasselbe gilt für die Reallohn der Frauen im
Vergleich zu denen der Männer. Diese An-
gleichung ging zu Zeiten so weit, daß z. B. in
Österreich die Reallohn der Ungelernten 1920
etwa 95 Prozent der Gelernten, in Deutsch-
land 90 Prozent ausmachten. Seit der Stabi-
lierung der Währungen bzw. dem Sinken der
Werte hat sich die Lage geändert. Die Unter-
schiede zwischen den Reallohn der Gelernten
und Ungelernten wurde wieder größer, wenn
auch nicht die Vorkriegsdifferenz erreichten.
So betrug Ende 1924 der Reallohn der Unge-
lernten im Vergleich zu den Gelernten in
Dänemark 81 Prozent, Schweden 91 Prozent,
Norwegen 90 bzw. 83 Prozent, England 69 bis
70 Prozent, Deutschland 75 Prozent, Österreich
bis 83 Prozent, Polen 62 Prozent, Ver-
einigte Staaten 71 bis 75 Prozent, Australien
bis 84 Prozent. Die Steigerung der Real-
lohn zugunsten der Ungelernten gegenüber
der Vorkriegszeit war am größten, Ende 1924
in England, Schweden und Norwegen. Nur
in Frankreich und in Ungarn blieb Ende 1924
das Vorkriegsverhältnis noch bestehen. Die
Reallohn der Frauen stiegen in höherem
Maße als die der männlichen Arbeiter und
dieses Verhältnis ist im Gegensatz zu den Real-
lohn der ungelerten Arbeiter mit einigen
Ausnahmen auch noch im Jahre 1925 bestehen
geblieben. Die hier geschilderte Entwicklung
hängt mit der Preisentwicklung seit dem
Kriege zusammen. Während der Inflations-
zeit pflegen bekanntlich die Löhne den Preisen
nachzuhinken. Es erfolgt ein ungeheurer
Schwund der Reallohn. Wären nun die
Löhne der Ungelernten und der Frauen in die-
ser Zeit nur um den gleichen Prozentsatz erhöht
worden wie die Löhne der Gelernten bzw. der
männlichen Arbeiter, so hätte sich daraus eine
unverträgliche Senkung unter das Existenz-
minimum ergeben. Sobald aber mit der Sta-

bilisierung der Währungen die Reallohn im
allgemeinen stiegen, machte sich das Bestreben
geltend, die früheren Unterschiede wiederher-
zustellen. Wenn dies bis 1925 nicht ganz er-
reicht wurde, so spiegelt sich darin erstens die
Tatsache wieder, daß die Löhne der Ungelernten
und der Frauen vor dem Kriege in den
meisten Ländern außerordentlich niedrig
waren, zum zweiten aber die Wirkung der
stärkeren Organisierung dieser Gruppen von
Arbeitnehmern, deren Gewerkschaften die wei-
tere Senkung des Reallohnes weitgehend auf-
zuhalten vermochten.

Zur Mehrarbeit verpflichtet.

Ein für Arbeitgeber und Arbeitnehmer
interessanter Rechtsstreit hat vor kurzem durch
Entscheidung des Landgerichts Hagen seine
endgültige Erledigung gefunden. Zwischen den
Organisationen der Arbeitgeber und der Ar-
beitnehmer bestand bis Ende Oktober 1925 ein
tarifliches Arbeitszeitabkommen, wonach für
einschichtige Betriebe eine 57kündige Arbeits-
zeit und für doppelschichtige Betriebe eine
60kündige Arbeitszeit vorgesehen war. Dieses
Arbeitszeitabkommen war von den Arbeit-
nehmergewerkschaften aufgekündigt worden.
Doch ehe die Frage der Verbindlichkeitserklä-
rung eines während der Kündigungszeit des
Arbeitszeitabkommens gefällten Schieds-
spruches des Reichskommissars über die Ar-
beitszeit durch den Reichsarbeitsminister ent-
schieden war, ließ das Arbeitszeitabkommen
ab. Die Arbeitgeber verlangten nun zunächst
die Weiterleitung der bisherigen 10kündigen
Arbeitszeit und beriefen sich auf den Para-
graphen 3 der Arbeitszeitverordnung, wonach
die Arbeitnehmer zur Leistung der geforderten
Mehrarbeit verpflichtet seien. Die Arbeit-
geber wiesen darauf hin, daß die Arbeiter
fristlos entlassen werden müßten, wenn sie die
Mehrarbeit nicht leisteten. Die Arbeitnehmer
lehnten auf Anraten der Gewerkschaften die
Leistung der Mehrarbeit bei einer größeren
Anzahl der Werke ab, wurden von den Werken
fristlos entlassen und erhoben daraufhin Klage.

Die Entscheidung des Landgerichts Hagen
geht nun dahin, daß die Arbeiter zur Leistung
der Mehrarbeit gemäß Paragraph 3 der Ar-
beitszeitverordnung verpflichtet gewesen seien.
Damit ist für den Bezirk des Landgerichts
Hagen festgestellt, daß, abgesehen von etwa be-
stehenden tariflichen Bestimmungen, ein Ar-
beitgeber gemäß Paragraph 3 der Arbeits-
zeitverordnung an 30 seiner Wahl überlassen
nen Tagen im Jahre die Arbeitnehmer seines
Betriebes mit Mehrarbeit bis zu zwei Stun-
den beschäftigen darf, und daß die Arbeitneh-
mer verpflichtet sind, diese Mehrarbeit zu lei-
sten und im Weigerungsfalle fristlos entlassen
werden können.

Heilverfahren der Invalidenversicherung.

Die Landesversicherungsanstalt kann ein
Heilverfahren einleiten, wenn dadurch die
drohende Invalidität eines Versicherten oder
einer Witwe beseitigt werden kann. Es han-
delt sich um eine freiwillige Leistung, auf die
der Versicherte keinen Rechtsanspruch hat. Der
Antragsteller muß mindestens 100 Beitrags-
wochen nachweisen. Bei nichtversicherter Wit-
wen ist Bedingung, daß der verstorbene Ehe-
mann die Wartezeit für die Invalidenrente
bei seinem Tode erfüllt hatte. Ausnahmen
werden zugelassen bei Personen, die infolge
ihres jugendlichen Alters diese Wartezeit noch
nicht haben zurücklegen können und in beson-
ders dringenden Fällen. Als geeignet für die
Uebernahme eines Heilverfahrens werden im
allgemeinen solche Krankheitsfälle angesehen,
bei denen außergewöhnliche Maßnahmen, wie
längere Krankenhausbildung, Heilstätten-
kuren, Badeaufenthalt erforderlich sind und bei
denen nach der Ueberzeugung des Arztes an-
genommen werden kann, daß die Erwerbsfähig-
keit wenigstens für eine Reihe von Jahren
wieder hergestellt wird. Bei folgenden Krank-
heiten wäre also die Uebernahme des Heilver-
fahrens zu empfehlen: Leichterere Fälle der
Lungen- und Keimkopftuberkulose, Blutarmit,

Rheumatismus, Gicht, Nervenleiden, Herz-
leiden, Magen- und Darmkrankheiten, Er-
schöpfungszustände nach schweren Erkrankungen,
z. B. Lungenentzündung usw. Auch während
der kälteren Jahreszeit können Heilverfahren
mit demselben Erfolg durchgeführt werden wie
zur Sommerzeit. Im Sommer pflegen sich die
Anträge meistens so zu häufen, daß dem An-
trage oft erst nach Monaten entsprochen
werden kann. Um den Versicherten die Durchfüh-
rung des Heilverfahrens leicht zu machen, ge-
währt die Landesversicherungsanstalt den An-
gehörigen des Erkrankten, deren Unterhalt er
zur Hauptsache von seinem Verdienst bestritten
hat, ein Hausgeld, und zwar auch dann, wenn
er an keine Krankenkasse Ansprüche hat. In
diesen Fällen wird meistens ein Viertel des
Ortslohnes für erwachsene Tagesarbeiter ge-
währt. Ist der Versicherte jedoch Mitglied
einer Krankenkasse, so richtet sich das Hausgeld
auch für die Zeit, für welche die Verpflichtung
der Krankenkasse nicht mehr besteht, nach den
Vorschriften der Krankenversicherung. Die Be-
nachrichtigung von der Uebernahme des Heil-
verfahrens erhält der Versicherte durch die Ver-
sicherungsanstalt.

Dampfer Großstadt. In Deutschland betrug
die Bevölkerung in ländlichen Gemeinden
1871: 26,2 Mill., 1910: 25,9 Mill., 1925 (Volks-
zählung): 22,2 Mill., in Prozenten ausgedrückt
1871: 63,9%, 1910: 40%, 1925: 35,6%. In der
gleichen Zeit ist die Zahl der Bevölkerung in
den Großstädten von 1,9 Mill. (1871), über
13,8 Mill. (1910), auf 16,6 Mill. (1925) gestie-
gen, von 4,8% im Jahre 1871 auf 26,7% im
Jahre 1925. Seit der Gründung des Reiches
hat sich also die ländliche Bevölkerung um
mehr als 28% der Gesamtbevölkerung ver-
ringert, die großstädtische Bevölkerung um fast
22% des Gesamtvolkes vermehrt.

Arbeiterbewegung.

Führertagung der christlichen Gewerkschaften.

In den Tagen vom 8. bis 10. September
trafen sich die Führer der christlichen Gewerks-
schaften in Königswinter zur Besprechung
innerorganisatorischer Fragen der Bewegung.
Die sehr eingehende und ausgiebige Er-
örterung, die sicherlich die fruchtbarsten Wir-
kungen auslösen wird, erstreckte sich auf den
organisatorischen Zustand der Bewegung, auf
das Beitrags- und Unterstützungsweien, Vor-
aussetzungen für ein erfolgreiches Arbeiten
der Gewerkschaftsangehörigen, Methoden er-
folgreicher Agitations- und Kleinarbeit, den
Gewerkschaftsnachwuchs und die Strömungen
in der Jugendbewegung, Statistik und Ver-
richterstattung der Verbände, sowie auf die
Gewerkschaftspresse.

Auch zur Tagung des Reichsverbandes der
deutschen Industrie wurde Stellung genom-
men. Wenn auch zwischen den Ausführungen
Dr. Silberbergs und dem praktischen Verhal-
ten eines sehr großen Teiles der Industriellen
ein so großer Widerspruch lag, daß man un-
möglich an einen plötzlichen Gefinnungs-
wechsel auf Arbeitgeberseite glauben könne,
so sei doch die ausgesprochene Bereitwilligkeit
der Anerkennung der Gewerkschaften und das
Wille, mit der Arbeiterkraft gemeinsam auf
dem Boden des Volksstaates zu wirken, zu be-
grüßen. Bisher allerdings habe sich in der
Führung der Arbeitgeberverbände noch
kein ernstlicher Wille gezeigt, den Korrum-
pierungsverjuden sozial einsichtsloser Arbeit-
geber an der Arbeiterkraft durch die Förde-
rung der Bestrebungen der gelben Werks-
vereine usw. entgegenzuwirken.

Die Ausführungen Dr. Silberbergs über die
christlichen Gewerkschaften nahm die Führer-
tagung hin als eine Anerkennung für die
christliche Gewerkschaftsbewegung. Der in
diesen Ausführungen zu erkennende Versuch,
den Einfluß der christlichen Gewerkschaften
zurückzudämmen und dem der freien Gewerks-
schaften zu stärkerer Auswirkung zu verhelfen,
mahne die Arbeiterkraft zur Wachsamkeit
gegenüber der zukünftigen Arbeitgeberpolitik.

ist sie unzerstörlich an die Behörde oder die
Verkehrsanstalt abzuliefern, die darüber nach
den Vorschriften des Gesetzes zu verfügen be-
rechtigt ist. Das Wichtigste soll der Vollstän-
digkeit halber hervorgehoben werden.

Die abgelieferten Sachen können öffentlich
versteigert werden. Diesen Weg wird die
Behörde oder Verkehrsanstalt meist dann ein-
schlagen, wenn der Empfangsberechtigte oder
sein Aufenthalt nicht bekannt ist. Die Ver-
steigerung ist aber erst zulässig, nachdem die
Empfangsberechtigten in einer öffentlichen
Bekanntmachung des Bundes zur Anmeldung
ihrer Rechte unter Bestimmung einer Frist
aufgefordert worden sind und die Frist, ohne
daß eine Anmeldung erfolgt ist, verstrichen ist.
Eine öffentliche Aufforderung ist nicht erfor-
derlich, wenn der Vererb der Sache zu be-
zwecken oder die Aufbewahrung mit unver-
hältnismäßigen Kosten verbunden ist. In
diesen Fällen kann die Behörde oder Ver-
kehrsanstalt ohne weiteres zur Versteigerung
schreiten.

In allen Fällen, in denen es zu einer Ver-
steigerung kommt, tritt der Versteigerungser-
lös an die Stelle der Sache. Der Erlös
fällt nach Ablauf von drei Jahren der Ver-
steigerung oder Verkehrsanstalt zu. Die dreijäh-
rige Frist beginnt mit dem Ablaufe der in der
öffentlichen Bekanntmachung bestimmten Frist
zur Anmeldung von Rechten. Ein innerhalb
der drei Jahre sich meldender Empfangs-
berechtigter erhält den Versteigerungserlös
unabhängig der Kosten.

Die christlichen Gewerkschaften seien zwar nach wie vor bereit, mit den übrigen Schichten des Volkes partizipativ an der Erfüllung der Staatsaufgaben mitzuwirken. Niemals aber würden sie bei allem außer acht lassen, was zu tun für die Arbeiterschaft notwendig sei.

Die Ankündigung des Reichsfinanzministers Dr. Reinhold auf Steuerermäßigungen für die Industrie wurden sehr skeptisch aufgenommen. Die Tatsache, daß die deutsche Industrie aus sich heraus nicht genügend Initiative entwickle, den unhaltbaren Zuständen auf dem Arbeitsmarkt zu begegnen durch Verbilligung der rationalisierten Produktion und durch Beschäftigung der heute brachliegenden Arbeitskräfte, machen eine erhöhte Wirksamkeit der Reichsregierung auf diesem Gebiete notwendig. Die Reichsregierung dürfe sich in der gegenwärtigen Zeit nicht der Mittel begeben, die sie in die Hand bekomme, um eine Erweiterung des Arbeitsbeschaffungsprogramms, die verstärkte Förderung des Wohnungsbaues und die Linderung sonstiger sozialer Nöte usw. durchzuführen. Erst sei der großen Not zu steuern unter den Arbeits- und Wohnungslosen, und der Not der alten, auf die Straße gestellten Arbeiter durch Verstopfung der Quellen dieser Not. Danach erst dürfe das Reich an steuerliche Erleichterungen für die Industrie denken, der es im großen und ganzen gar nicht so schlecht geht.

Die englischen Gewerkschaften nicht kristen-tumsfeindlich. Auf dem Dortmunder christlichen Gewerkschaftskongresse führte ein Vertreter der englischen Gewerkschaften aus, daß es in England eigentlich selbstverständlich sei, daß die Gewerkschaften ihren Grundfäden nach christlich eingestellt wären. Kunnehr kommt die Bestätigung aus deutschem sozialdemokratischem Munde:

Der „Vorwärts“ hatte zum letzten englischen Generalstreik den „Genossen“ Victor Schiff als Sonderberichterstatter entsandt. In einer Vorstandskonferenz der Berliner Ortsausschüsse des A. D. G. und des Afa-Bundes berichtete Schiff über das in England Geschehene:

„Genosse Schiff ging in der Beurteilung des englischen Streiks von der Tatsache aus, daß die englische Arbeiterbewegung bis vor wenigen Jahren noch rein gewerkschaftlich eingestellt war. Die Arbeiterpartei und ihre Abgeordnetenfraktion im Parlament sind verhältnismäßig spät groß geworden und noch heute sind die Gewerkschaftsmitglieder durchaus nicht selten, die liberal, ja konservativ wählen, obwohl in ihrem Wahlbezirk Arbeiterkandidaten aufgestellt sind. Heute ist nun allerdings auch der politische Einfluß der Arbeiterpartei im Parlament groß, namentlich durch die Unabhängige Arbeiterpartei. Zu berücksichtigen ist ferner, daß das englische Volk stark religiös ist, und daß nicht zuletzt deshalb ein schnelles Fortschreiten der Entwidlung in England nicht zu erwarten ist. Der Einfluß der sich stark arbeitler- und volksfreundlich gebenden Kirchenvertreter ist sehr erbeblich; die Streitenden verbrachten beispielsweise ihre freie Zeit mit Versammlungsbesuch, Sportbeteiligung und — Kirchenbesuch.“

(„Vorwärts“ Nr. 259/1926.)

Die englischen Gewerkschaften sind also nach deutschen freigewerkschaftlichen Begriffen eine bürgerliche und christliche Bewegung. Denn daß auch die englische Labour-Party (Arbeiterpartei) keine marxistische Partei ist, und beispielsweise bei den letzten Parlamentswahlen die meisten Religionsprediger als Kandidaten aufgestellt hatte, hat der „Genosse“ Schiff sicherlich nur zu sagen vergessen. Nun gar der Kirchenbesuch der Streitenden! Man begreift den Gedankenstreich des „Vorwärts“. Für einen deutschen Marxisten wirklich eine unfaßliche Sache. Und was das Allerwunderbarste ist: die englischen Gewerkschaften sind dennoch eine wirkliche und echte Arbeiterinteressenvertretung. Kein Wunder, daß dem „Vorwärts“-Mann manches in der Psyche der englischen Arbeiterschaft „unverständlich erscheint“. — So beweist auch dieser unverdächtige Zeuge, daß

die englischen Gewerkschaften viel mehr mit den deutschen christlichen Gewerkschaften weisensverwandt sind als mit den deutschen freien Gewerkschaften, trotzdem sie mit diesen einer Internationale angehören.

Bezirks- und Ortsgruppenberichte.

Ingolstadt. Am 12. September fand für die beiden Ortsgruppen der Gemeinde- und Reichsarbeiter eine gemeinsame Versammlung statt, die sich eines guten Besuches zu erfreuen hatte. Unser Referent, Bezirksleiter Kollege Weizler, München, sprach über das Thema: Die Arbeitnehmer der öffentlichen Betriebe und Verwaltungen in der Arbeiterbewegung und ihre Stellung zu ihren Arbeitgebern. Der Redner betonte, daß die Städte, Staat und Reich heute in starkem Maße als Arbeitgeber eigener Betriebe und Verwaltungsweige auftreten und ohne die bei der Post und Eisenbahn verwendeten Arbeiter 300 000 Arbeitnehmer beschäftigen. Mindestens die Hälfte dieser Arbeiter werden in nichtvererbenden Betrieben beschäftigt, während die andere Hälfte dieser Arbeiter in Betrieben beschäftigt sind, die auf Grund ihrer Anlage Ueber-schüsse abzuwerfen haben. Die Arbeitnehmer der öffentlichen Betriebe stehen in einem andern Verhältnis zu ihren Arbeitgebern, wie dies bei den Arbeitnehmern im Gewerbe, Handel und Industrie der Fall ist.

Der Wille: Stärkung der Organisation!

Im ganzen Verbandsgebiet muß dieser Wille in den nächsten Wochen lebendig sein.

Der Weg: intensive rastlose Werbearbeit!

Nur durch Mitarbeit jedes einzelnen Mitgliedes läßt sich der große Kreis der Unorganisierten für unsere Organisation gewinnen.

Das Ziel: Verdoppelung der Mitgliederzahl!

Wenn jedes Mitglied auch nur einen neuen Streiter gewinnt, ist das Ziel erreicht. Dann braucht uns um unsere Zukunft nicht zu bangen.

Schliesst die Reihen!

Schon vor der Kriegszeit wurde seitens der Gewerkschaften der Grundgedanke aufgestellt, daß Gemeinde-, Staats- und Reichsbetriebe als Musterarbeitgeber aufzutreten haben. Die Arbeiterschaft, sowie die Öffentlichkeit läßt auf diese Arbeitgeber als Gemeinde-, Staats- oder Reichsbürger einen andern Einfluß aus, wie das gegenüber den privaten Arbeitnehmern möglich ist. Die sozialen Einrichtungen in diesen Betrieben standen schon vor dem Kriege über jene der Privatindustrie. Diese Verhältnisse wurden durch Abschluß der Tarifverträge noch wesentlich verbessert. Dabei sind immerhin noch Mängel in den einzelnen Bestimmungen der Mantel- wie Lohn- und Lohnstellen. Zunächst ist zu tadeln, daß in den Reichs- und Staatsbetrieben ein Arbeiter erst bei Erreichung des 24. Lebensjahres den Lohn eines vollwertigen Arbeiters bekommen kann. Bezüglich der Sicherung des Arbeitsverhältnisses war bei den Arbeitnehmern der öffentlichen Betriebe in den damaligen Arbeitsordnungen durchwegs die Bestimmung enthalten, daß einem Arbeiter mit 10 Jahren durch die Dienststelle nicht mehr gekündigt werden kann. Ausnahmen bildeten Bergbau, bei denen das Disziplinarverfahren durchzuführen war. Zu beklagen sei immerhin noch, daß es bisher trotz aller Vorkehrungen der Gewerkschaften zur Errichtung von Versorgungsstellen für die Reichs- und Staatsarbeiter nicht kam. Am Schlusse machte der Referent auf die bevorstehende Aktion zur Werbung neuer Mitglieder für unsern Verband aufmerksam und appellierte an die Versammelten, eine energische Mitarbeit nicht versagen zu wollen. An der Diskussion beteiligten sich die Kollegen Böhler, Mayer, Tief, Holzhammer, die den Ausführungen des Referenten zustimmten und ihre Bereitwilligkeit zur Mitarbeit an der Durchführung unseres Agitationsprogrammes erklärten.

M. Glabbaß. Am 19. September fand in Schölgens eine Verwaltungsstellenkonferenz statt, die von zwei Ortsgruppen des Bezirks besucht war. Geleitet wurde die Konferenz von dem Vorsitzenden der Ortsgruppe Schölgens, Kollege Jostissen. Schriftführer war Kollege Ester-W. Glabbaß.

Der vom Kollegen Schölgens gegebene Geschäftsbericht zeigte ein befriedigendes Bild, sowohl in bezug auf Mitglieder- als auch auf Beitragsentwicklung. Wohl ist bei Betrachtung der Ortsgruppen zu erwähnen, daß die Bedienung der Mitglieder und die Tätigkeit in der Werbearbeit nicht an allen Stellen gleich lebhaft ist. Zum 2. Punkt der Tagesordnung „Entgegennahme von Anregungen seitens der Ortsgruppen“, entspann sich eine lebhafteste Aussprache. Die wichtigsten Tarif- und Arbeitsfragen, die sich durch die Inkrafttreten des neuen Reichsmanteltarifvertrages ergaben, wurden lebhaft diskutiert; so die Bezahlung der Sonn- und Feiertage, die 2 Stunden Arbeitsleistung an den Vorkesseln, die Krankenlohnordnung, die Ruhegehaltordnung, die Eingruppierung usw.

Besonders scharf wurde das schmutzige und Arbeiter-schädigende Gebahren des A. Glabbaßer Sozialbeamten B. des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter unter die Lupe genommen. Einmütig ging die Ansicht dahin, daß an allen Arbeitsstellen die Kollegen darüber aufgeklärt werden sollen. — Kollege Schmidt von der Straßenbahnwerkstätte in Krefeld schloß ab, a. die mühevollen Arbeit, die sie mit ein paar Kollegen zur Mitgliedererwerbung bei der Krefelder Straßenbahn haben leisten müssen, und wie erfolgreich die Arbeit gewesen ist. Die weitere Erörterung zum dem Kapitel: „Finanzielle Winterbeihilfe“, die in den Provinzialanstalten zurückgezahlt werden muß, während dies bei den Kommunalbeamten nicht der Fall ist. — Es müsse in den einzelnen Städten darauf hingearbeitet werden, daß, wenn den Beamten seitens der Stadtwahlungen Beihilfen gezahlt werden, diese auch für städtischen Arbeitern gezahlt wird. Wenn die Beihilfe bei einem Einkommen von 200 — bis 300 — Mark notwendig ist, kann diese Beihilfe einer anderen Arbeitnehmergruppe, deren Monatsentlohn 100 — bis 150 — Mark beträgt, nicht verjagt werden. Zur Eingruppierungsfrage wurde gewünscht, daß bei den nächsten Tarifverhandlungen darauf geachtet werden muß, daß für die ungelerten Arbeiter der unteren Einkommensgruppen nach einer gewissen Dienstzeit eine Aufstiegsmöglichkeit in eine höhere Lohngruppe geschaffen werden. Ausgiebige Beratung widmeten die Konferenzteilnehmer der Frage besonderer Facharbeitskonferenzen, die alljährlich abgehalten werden sollten. Es soll der Zentralvorstand auf eine Verwirklichung derselben hingearbeitet werden. — Nach einem Schlußwort des Kollegen Schölgens, in dem er die einzelnen, in der Diskussion besprochenen Punkte noch einmal kurz streifte, und nachdem Kollege Glabbaß namens der Schölgener Kollegen den Konferenzteilnehmern gebührend dankte, fand die Konferenz ihr Ende.

Verbandsnachrichten.

Das Mitgliedsbuch Nr. 64 978, ausgegeben, stellt auf den Namen Alois Bey, Schölgens, Buer in Westf., wird hiermit für ungültig erklärt. Unterstützungen dürfen dem Inhaber nicht ausgezahlt werden, vielmehr ist das Buch (Verbandsbesitz) anzuhalten und der Hauptgeschäftsstelle einzusenden.

Der Zentralvorstand.

Gedenktafel.



Gestorben sind die Kollegen:

Kaspar Münckermann, Wiedenbrück	8. 9. 26
Julius Plaumann, Berlin	9. 9. 26
Gerhard Schwartzmann, Köln	11. 9. 26
Konrad Fortkamp, Essen	11. 9. 26

Ehre ihrem Andenken!

Redaktion und Verlag:

H. E. I. m. a. n. n, Köln, Venloer Wall 2.
Notationsdruck: Kölner Götter-Haus G. m. b. H.
Buchdruckerei, Köln, Domstraße 6.